

Allgemeine Vertragsbedingungen

der TOGETHER CCA GmbH für Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

1. Leistungserbringung

1.1 Die TOGETHER CCA GmbH (nachstehend „TOGETHER CCA“ genannt) erbringt für den Auftraggeber, die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die TOGETHER CCA gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden

1.2 Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im Vertrag definiert.

1.3 TOGETHER CCA erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in der von TOGETHER CCA geforderten Form. Sofern TOGETHER CCA im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten TOGETHER CCA in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.

1.4 Der Auftraggeber wird TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von TOGETHER CCA erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle TOGETHER CCA übergebenen Daten bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

1.5 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von TOGETHER CCA wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird TOGETHER CCA unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist TOGETHER CCA berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

1.6 Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von TOGETHER CCA benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen. Soweit TOGETHER CCA in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

1.7 Der Auftraggeber wird von TOGETHER CCA im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an TOGETHER CCA eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von TOGETHER CCA bezogen hat, zu bezahlen.

1.8 TOGETHER CCA kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch TOGETHER CCA nicht vom Vertrag umfasst.

2. Termin- und Leistungsänderungen

2.1. Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung aus nicht von TOGETHER CCA zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, Streik und Aussperrung („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei TOGETHER CCA entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

2.2. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA Mehrleistungen zu den bei TOGETHER CCA im Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Sätzen.

3. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet TOGETHER CCA die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von TOGETHER CCA vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern TOGETHER CCA Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist TOGETHER CCA berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 25% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; im Übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist TOGETHER CCA berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

3.3. Reisezeiten von Mitarbeitern von TOGETHER CCA innerhalb von Wien gelten als Arbeitszeit und sind im Leistungsnachweis gesondert auszuweisen. Bei Leistungserbringung außerhalb von Wien werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisestundensatzes im Vertrag vereinbart.

3.4. Die Reisekosten werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Vor Antritt einer Reise eines Mitarbeiters werden sich die Vertragspartner über die Wahl des Verkehrsmittels verständigen. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1.Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

3.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich TOGETHER CCA das Eigentum an sämtlichen von TOGETHER CCA gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der TOGETHER CCA berechtigt.

3.6. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber TOGETHER TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

4. Rechte an den Ergebnissen und Geheimhaltung

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, geht mit der vollständigen Bezahlung der TOGETHER CCA zustehenden Vergütung, das beschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der im Rahmen der Leistungserbringung von TOGETHER CCA individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse auf den Auftraggeber über. TOGETHER CCA bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass andere Rechte als Nutzungsrechte nicht übertragen werden.

4.2. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

4.3. Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, Unterlagen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen und Daten, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

4.4. Die mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von TOGETHER CCA gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

5. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

5.1. Von TOGETHER CCA zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird TOGETHER CCA diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von TOGETHER CCA nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitungen, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von TOGETHER CCA.

5.2. Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der allgemein vorausgesetzten bzw. vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel.

5.3. Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat TOGETHER CCA binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von TOGETHER CCA. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen. Werden Mängel nicht innerhalb angemessener Zeit behoben, kann der Auftraggeber Entgelte entsprechend kürzen, die Mängel auf Kosten von TOGETHER CCA allerdings nur dann beheben lassen, wenn der Auftraggeber schriftlich eine zeitlich für die Mängelbehebung ausreichende Nachfrist gesetzt hat und TOGETHER CCA diese Nachfrist ungenutzt verstreichen hat lassen, oder bei wesentlichen Mängel den Vertrag außerordentlich kündigen.

5.4. Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet TOGETHER CCA bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von TOGETHER CCA geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

5.5. Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes 5 gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von TOGETHER CCA. Soweit jedoch die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

5.6. TOGETHER CCA haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzung ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden aus Computerviren, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlusten aus Produktionsverzögerungen und Produktionsausfällen sowie Logistikproblemen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber, ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist und ein Wiedereinspielen der Daten mit dem bei ordnungsgemäßer Datensicherung üblichen Aufwand möglich ist.

5.7. Die Haftung der TOGETHER CCA für sämtliche Schäden und Aufwendungen (ausgenommen davon sind gesetzlich zwingende Haftungen) ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit dem Entgelt für die betroffene Leistung, maximal jedoch mit 50% der Summe, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet wird.

5.8. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

5.9. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der TOGETHER CCA, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

5.10. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5.11. Werden durch die Leistungserbringung von TOGETHER CCA und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird TOGETHER CCA den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

TOGETHER CCA wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies TOGETHER CCA mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird TOGETHER CCA dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von TOGETHER CCA anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) TOGETHER CCA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) TOGETHER CCA sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites TOGETHER CCA den Streit verkünden.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) TOGETHER CCA die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und TOGETHER CCA einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von TOGETHER CCA gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

6. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer

7.1. TOGETHER CCA erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertiggestellt und vergütet.

7.2. Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstoßen, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.2. TOGETHER CCA ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Übrigen können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten bzw. übertragen werden.

8.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

8.4. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zu seiner Durchführung erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund österreichischer oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften seiner Durchführung entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der von TOGETHER CCA übergebenen Ergebnisse für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen der TOGETHER CCA GmbH für Dienstleistungen und Lieferungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Die TOGETHER CCA GmbH (nachfolgend „TOGETHER CCA“ genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag und den Vertragsdokumenten wie z.B. Angebote vereinbarten Dienstleistungen (z.B. Serviceleistungen, Installationsleistungen und Lieferungen) auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen die TOGETHER CCA gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss, nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Sie von TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.2 TOGETHER CCA erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in der von TOGETHER CCA geforderten Form. Der Kunde wird TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von TOGETHER CCA erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle TOGETHER CCA übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten.

1.3 Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Kunden erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

1.4 Sofern TOGETHER CCA im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten TOGETHER CCA in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt. TOGETHER CCA ist an ein

1.5 Angebot, das dem Kunden übergeben wurde 30 Werktagen gebunden, soweit keine anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

1.6 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von TOGETHER CCA wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird TOGETHER CCA unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist TOGETHER CCA berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

1.7 Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Kunde wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von TOGETHER CCA benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen. Soweit TOGETHER CCA in den Räumen des Kunden tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt für den zur Leistungserbringung notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden.

1.8 Der Kunde wird von TOGETHER CCA im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an TOGETHER CCA eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von TOGETHER CCA bezogen hat zu bezahlen.

1.9 TOGETHER CCA kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen.

1.10 Sofern nicht anders vereinbart ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch TOGETHER CCA nicht vom Vertrag erfasst.

1.11 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen eines Angebotes Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen und diese wiederum Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB für Dienstleistungen.

2. Serviceleistungen

2.1 Der Umfang der Serviceleistungen ist in den einzelnen Vertragsdokumenten näher definiert. Die Serviceleistungen werden - soweit möglich - durch Remote-Service, andernfalls beim Kunden vor Ort durchgeführt.

2.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, wobei diese alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, die eine kurzfristige und aufwandsarme Wiederherstellung des Zustandes der Systeme, Daten Softwareprodukte und/oder Prozeduren nach dem Eintritt einer Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft ermöglichen.

3. Installations- und sonstige Leistungen, Lieferungen und Softwareerstellung

3.1 Der Umfang der Installations- und sonstigen Leistungen sowie von Softwareprodukten sind im Vertrag näher beschrieben und definiert.

3.2 Sofern TOGETHER CCA im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Kunden erstellt oder anpasst, hat der Kunde ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten TOGETHER CCA in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.

4. Termin- und Leistungsänderungen

4.1 Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Kunden, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei TOGETHER CCA entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

4.2 Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests) insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA Mehrleistungen zu den in der jeweils gültigen TOGETHER CCA-Preisliste festgelegten Sätzen.

4.3 Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

5. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

Soweit nicht anders vereinbart, berechnet TOGETHER CCA die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag bzw. der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Sätzen. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Verrechnung monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von TOGETHER CCA vorgelegten Leistungsnachweise.

5.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist TOGETHER CCA berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit beim Auftraggeber ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen eintritt, ist TOGETHER CCA nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von TOGETHER CCA nicht nach, so kann TOGETHER CCA für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

5.2 Reisekosten werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei der Benutzung eines Pkw wird der jeweils in der TOGETHER CCA Preisliste geltende Fahrspesenersatz in Rechnung gestellt.

5.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von TOGETHER CCA schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich TOGETHER CCA das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der TOGETHER CCA berechtigt.

5.5 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

6. Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der TOGETHER CCA zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur

Nutzung der im Rahmen der Leistungserbringung von TOGETHER CCA individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) auf den Auftraggeber über. TOGETHER CCA bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

6.2 Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

6.3 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, Unterlagen und Daten, die ihm in Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen und Daten, die bei Ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von dem mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

6.4 Die mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von TOGETHER CCA gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

6.5 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass TOGETHER CCA ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

7. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

7.1 Von TOGETHER CCA zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Kunden unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird TOGETHER CCA diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Kunde die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz des Softwareprogrammes als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von TOGETHER CCA nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellenden Ausarbeitungen, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige

Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Kunden als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von TOGETHER CCA.

7.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweis, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweise, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Kunden oder Dritter, Eingaben) oder Fehlbedienungen durch den Kunden oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel.

7.3 Mängel die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden hat TOGETHER CCA binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von TOGETHER CCA. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Kunden alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen.

7.4 Für ein Softwareprogramm, dass der Kunde über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet TOGETHER CCA bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Kunden ohne Zustimmung von TOGETHER CCA geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil eine Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

7.5 Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für Service-, Installations-, und sonstige Lieferungen und Leistungen von TOGETHER CCA. Sofern für diese Leistungen und Lieferungen im Vertrag keine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden zu laufen. Soweit die Lieferung von Standardsoftware Dritter Inhalt der Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

7.6 TOGETHER CCA haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzung ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden aus Computerviren, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlusten aus Produktionsverzögerungen und Produktionsausfällen sowie Logistikproblemen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber, für Schäden aus Beratungsleistungen oder aus Fehlern in der Dokumentation ist auf jeden Fall ausgeschlossen ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

7.7 Die Haftung der TOGETHER CCA für sämtliche Schäden und Aufwendungen (ausgenommen davon sind gesetzlich zwingende Haftungen) ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit dem Entgelt für die betroffene Leistung, maximal jedoch

mit 50% der Summe, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet wird.

7.8 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Kunden nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend haftet wird.

7.9 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der TOGETHER CCA, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter.

7.10 Werden durch die Leistungserbringung von TOGETHER CCA und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend, wird TOGETHER CCA den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen. TOGETHER CCA wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Kunden das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies TOGETHER CCA mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird TOGETHER CCA dies dem Kunden mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnete im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von TOGETHER CCA anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) TOGETHER CCA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) TOGETHER CCA sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) TOGETHER CCA die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und TOGETHER CCA einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von TOGETHER CCA gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

7.11 Soweit gesetzlich zulässig, unterliegen Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB (ausgenommen Punkt 7.3) einer zweijährigen Verjährungsfrist.

8. Vertragsdauer

8.1 TOGETHER CCA erbringt die Leistungen entweder während des mit dem Kunden vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden und im Vertrag nicht abweichende Regelungen getroffen sind, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertiggestellt und vergütet.

8.2 Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (a) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichendem Vermögens abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen, oder (b) wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

8.3 Sofern die Lieferungen und Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.2 TOGETHER CCA ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes mit ihr konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Übrigen können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten bzw. übertragen werden.

9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

9.4 Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche

Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung finden, ist jeder Vertragspartner frühestens 60 Tage nach Einleitung des

Streitbeilegungsverfahren auf Geschäftsführerebene berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

9.5 Zur Entstehung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen der TOGETHER CCA EDV für Versicherungswirtschaft für Lizenzprogramme

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOGETHER TOGETHER CCA GmbH (nachfolgend „TOGETHER CCA“ genannt) regeln die Überlassung und Nutzung von TOGETHER CCA Lizenzprogrammen. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen die TOGETHER CCA gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss, nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Sie von TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.2 Der Begriff „Lizenzprogramm“ umfasst das Originalprogramm und kann aus Maschinen-Code (das ist die maschinenlesbare Form eines Softwareprogramms, deren Befehlsstrukturen von einer Datenverarbeitungsanlage unmittelbar ausgeführt werden können), seinen Komponenten und Dokumentationen (Beschreibungen und Anleitungen) bestehen.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Kunden und Gegenzeichnung durch TOGETHER CCA zustande. Weitere Bedingungen für Lizenzprogramme können sich aus Dokumenten ergeben, die von TOGETHER CCA bereitgestellt und als Anlagen Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (z.B. in einem Angebotsdokument) Vertragsbestandteil.

1.4 Sofern TOGETHER CCA im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Kunden erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Kunde ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten TOGETHER CCA in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.

1.5 TOGETHER CCA ist an ein Angebot, das dem Kunden übergeben wurde 30 Werktagen gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

1.6 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen eines Angebotes Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen und diese wiederum Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB für Lizenzprogramme.

1.7 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Sie von TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.8 Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Angebot definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.

1.9 TOGETHER CCA erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in der von TOGETHER CCA geforderten Form. Der Kunde wird TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von TOGETHER CCA erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle TOGETHER CCA übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Kunden erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

1.10 Sofern TOGETHER CCA im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten TOGETHER CCA in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.

1.11 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von TOGETHER CCA wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird TOGETHER CCA unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist TOGETHER CCA berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

1.12 Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Kunde wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von TOGETHER CCA benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen. Soweit TOGETHER CCA in den Räumen des Kunden tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt für den zur Leistungserbringung notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden.

1.13 Der Kunde wird von TOGETHER CCA im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an TOGETHER CCA eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von TOGETHER CCA bezogen hat zu bezahlen.

1.14 TOGETHER CCA kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen.

1.15 Sofern nicht anders vereinbart ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch TOGETHER CCA nicht vom Vertrag erfasst.

1.16 Soweit gesetzlich zulässig, unterliegen Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB einer zweijährigen Verjährungsfrist (ausgenommen die unter dem Punkt Gewährleistung getroffene Regelung).

1.17 Update ist eine weiterentwickelte Fassung eines Softwareproduktes, die Fehlerkorrekturen oder -umgehungen und daneben eventuell kleinere Leistungs- oder Funktionserweiterungen enthält und als Update von TOGETHER CCA bestimmt ist, z. B. durch die Veränderung der Ziffer nach der Dezimalstelle in der Produktbezeichnung (TOGETHER CCA9 9.1 auf TOGETHER CCA9 9.2).

1.18 Upgrade ist eine weiterentwickelte Fassung eines Softwareproduktes, die wesentliche Änderungen, Leistungs- oder Funktionserweiterungen enthält und als Upgrade von TOGETHER CCA bestimmt ist, z.B. durch die Veränderung der Ziffer vor der Dezimalstelle in der Produktbezeichnung (TOGETHER CCA9 9.0 auf TOGETHER CCA9 10.0).

1.19 Verbundene Gesellschaften sind Unternehmen, in denen ein Vertragspartner direkt oder indirekt (a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder (b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder (c) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.

2. Lizenzen

2.1 Die Lizenzvereinbarung beginnt mit der Unterfertigung des Angebots durch beide Vertragsparteien.

2.2 Mit Begleichung der vereinbarten Zahlungen gewährt TOGETHER CCA dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkte und örtlich unbeschränkte Recht, das ihm überlassene Lizenzprogramm im definierten Umfang für die interne Verwendung (ausschließlich für eigene Zwecke) zu nutzen, und insoweit zu vervielfältigen, als dies für die Installation sowie für das Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen oder Speichern der Software erforderlich ist.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzprogramm in seiner EDV-Anlage für eine im Angebot festgelegte Anzahl von Arbeitsplätzen für die eigene Firma oder für Verbundene Unternehmen einzusetzen. Diese Weitergabe an Verbundene Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch TOGETHER CCA. TOGETHER CCA behält sich vor, eine Vertragsumschreibungsgebühr von Euro 150,00 (Entgelt ist inkl. USt) zu verrechnen.

2.4 Er wird die im jeweiligen Softwareprodukt auf dem Datenträger oder in der Dokumentation vorhandenen Urheberrechtsvermerke, alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Marken nicht entfernen. Eigene Marken, Namen oder Urheberrechtsvermerke darf der Kunde nicht in Verbindung mit dem Softwareprodukt benutzen oder hinzufügen. Vervielfältigungen und Beschreibungen des Softwareproduktes oder Teilen davon dürfen nur für Datensicherungszwecke erstellt werden. Sie unterliegen als Duplikate den Vereinbarungen dieses Vertrages.

2.5 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA EDV das Softwareprodukt oder die Dokumentation nicht über den vereinbarten Umfang hinaus vervielfältigen sowie nicht ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Softwareteile herauslösen.

2.6 Für den Fall einer unberechtigten Inbetriebnahme der vertraglich vereinbarten Arbeitsplätze, akzeptiert der Kunde pro zusätzlichen Arbeitsplatz eine Konventionalstrafe in dreifacher Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Lizenzpreises p.a.

2.7 Die Lizenzprogramme sind geistiges Eigentum von TOGETHER CCA. Sie sind urheberrechtlich geschützt und werden zur Nutzung überlassen. Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den TOGETHER CCA Lizenzprogrammen und der Dokumentation (z.B. das Recht zum Vertrieb) liegen bei TOGETHER CCA. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung des Softwareprogramms werden keine Rechte über die in den AGB's festgelegten Nutzungsrechte hinaus erworben. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Softwareprogramm zu vermieten/verleasen, zu übertragen, Unterlizenzen zu vergeben oder es außerhalb seines Unternehmens zu übertragen. Jede Vertragspartei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt, und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig.

2.8 Eine Weitergabe der Lizenzprogramme im Gesamten oder von Teilen (in unmittelbarer oder in abgeänderter Form) an Dritte und/oder die Erlaubnis der Benutzung der Softwareprodukte durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TOGETHER CCA erlaubt. Insbesondere ist die Nutzung der Softwareprodukte im Rahmen eines ASP- (Application Service Providing) oder Dienstleistungsmodells dem Kunden untersagt.

2.9 Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patches, Updates und Upgrades), der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil des jeweils überlassenen Softwareprodukts betrachtet und unterliegt den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen.

2.10 Die Lizenzprogramme enthält möglicherweise Freeware, Shareware oder Open Source Software. Für die Nutzung dieser Freeware, Shareware oder Open Source Software wird dem Kunden keine Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Der Kunde erkennt an, dass TOGETHER CCA weder für Mängel der Freeware, Shareware oder Open Source Software haftet noch sonst eine Haftung hinsichtlich der Freeware, Shareware oder Open Source Software übernimmt. Bezüglich dieser Teile des lizenzierten Softwareproduktes akzeptiert der Kunde die spezifischen Bedingungen, die entweder Teil der Dokumentation sind oder der Hardware beiliegen (Open Source Bedingungen). Auf Anfrage des Kunden wird TOGETHER CCA dem Kunden eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesen AGB und die Open Source Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die Open Source Software die Open Source Bedingungen den Regelungen diesen AGB's vor.

3. Serviceleistungen TOGETHER CCA und Zusatzleistungen

3.1 Der Umfang der Serviceleistungen ist in den einzelnen Vertragsdokumenten näher definiert. Die Serviceleistungen werden - soweit möglich - durch Remote-Service, andernfalls beim Kunden vor Ort durchgeführt.

3.2 Im Rahmen eines Wartungsvertrages erbringt TOGETHER CCA folgende Vertragsleistungen (a) Hotline Unterstützung werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 und Freitag von 9:00 bis 14:00 MEZ durch telefonische Beratung für berechnigte Mitarbeiter des Lizenznehmers bei der Analyse und Behandlung von Problemen und Fehlern, die im Zusammenhang mit TOGETHER CCA Lizenzenprogrammen auftreten; (b) Berechnigte Mitarbeiter des Lizenznehmers sind solche die zumindest ein TOGETHER CCA Schulungsmodul (z.B. Basisschulung) absolviert haben.

Der Wartungsvertrag beinhaltet auch Programm-Updates. Programm-Upgrades sind möglich und werden kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

3.3 Erhält der Kunde an einem Lizenzprodukt einen Korrektur-/Änderungsstand und/oder Update, gelten für die Nutzung dieses Korrektur-/Änderungsstandes und/oder Updates die Bestimmungen des der Überlassung des Softwareprodukt zugrunde liegenden Lizenz-/Überlassungsvertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, wobei diese alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, die eine kurzfristige und aufwandsarme Wiederherstellung des Zustandes der Systeme, Daten Softwareprodukte und/oder Prozeduren nach dem Eintritt einer Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft ermöglichen.

3.5 TOGETHER CCA ist bereit, die folgenden Vertragsleistungen, die gesondert zu beauftragen und gemäß den jeweils gültigen TOGETHER CCA-Listenpreisen gesondert zu vergüten sind, zu erbringen (a) Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der genannten üblichen Geschäftszeit erbracht werden; (b) Fehler-Bearbeitung beim Kunden vor Ort; (c) Das Bearbeiten von Problemen, die durch nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Umstände entstanden sind; (d) vom

Lizenznehmer gewünschte Aufstellungs-, Umzugs-, Beratungs-, Software-Engineerings und sonstige Unterstützungsleistungen, (e) Leistungen, die durch höhere Gewalt oder andere nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Umstände erforderlich werden; (f) zusätzliche Sonderarbeiten von TOGETHER CCA im Zuge der Installation.

4. Termin- und Leistungsänderungen

4.1 Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Kunden, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei TOGETHER CCA entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests) insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt CAA Mehrleistungen zu den in der jeweils gültigen TOGETHER CCA-Preisliste festgelegten Sätzen.

4.2 Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

5. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Zusatzleistungen

5.1 Der für ein Lizenzprogramm zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Gebühren (z.B. monatlich oder jährlich) gemäß der jeweils aktuellen TOGETHER CCA Preisliste.

5.2 Alle in der TOGETHER CCA Preisliste angeführten Gebühren unterliegen der jährlichen Indexanpassung gemäß VPI.

5.3 Wiederkehrende Gebühren für Lizenzprogramme werden frühestens ab dem Installationsdatum und spätestens mit erfolgter Registrierung berechnet.

5.4 Neben der jährlich vorzunehmenden Indexanpassung für Einmalbeträge und wiederkehrende Gebühren behält sich TOGETHER CCA vor wiederkehrende Gebühren zu ändern. Soweit nicht abweichend in einer Anlage oder einem Angebotsdokument vereinbart, kann TOGETHER CCA diese Gebühren für Lizenzprogramme durch schriftliche Mitteilung (E-Mail reicht aus) mit einer Frist von 90 Tagen erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraumes oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

5.5 Einmalbeträge können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden.

5.6 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist jährlich im Vorhinein nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Kunde wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist TOGETHER CCA berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Kunden bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit beim Kunden ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen eintritt, ist TOGETHER CCA nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung von TOGETHER CCA nicht nach, so kann TOGETHER CCA für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

5.7 Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von TOGETHER CCA schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich TOGETHER CCA das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der TOGETHER CCA berechtigt.

5.9 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunde. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

6. Vertragsänderungen

6.1 Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann TOGETHER CCA die Bestimmungen dieser AGB durch schriftliche Mitteilung (E-Mail reicht aus) mit einer Frist von drei Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufträge, Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und Verträge mit einer vorbestimmten, verlängerbaren Vertragslaufzeit. Bei Verträgen, die eine

vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden.

6.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis zu den von TOGETHER CCA mitgeteilten Änderungen dadurch, dass der Kunde bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, weder innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderung eine Verschiebung der Änderung auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode verlangt, noch einen Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrages kündigt oder durch Verlängerungsaufträge nach Erhalt der Änderungsmitteilung.

6.3 Preisänderungen für Lizenzprogramme werden entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 5 dieser AGB (Preise und Zahlungsbedingungen) durchgeführt.

6.4 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

7. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

7.1 TOGETHER CCA leistet Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellten Lizenzprogramme im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit haben, die im Angebot abschließend beschrieben ist. TOGETHER CCA haftet nicht für öffentliche Äußerungen von TOGETHER CCA oder Dritten oder für Produktkennzeichnungen.

7.2 Von TOGETHER CCA zur Verfügung gestellte Lizenzprogramme werden vom Kunden unverzüglich nach ihrer Bereitstellung auf Mängel untersucht und der Kunde ist verpflichtet TOGETHER CCA über auftretende Mängel unverzüglich zu informieren, sowie detaillierte Unterlagen und Daten (z. B. Fehlerprotokolle) mitzuliefern, die Art und den Umfang des Mangels ausführlich und nachvollziehbar beschreiben. Auf Verlangen von TOGETHER CCA wird der Kunde TOGETHER CCA sämtliche relevanten Aufzeichnungen und Informationen zur Verfügung stellen und Zugang zu den Aufstellungs- und Betriebsorten gewähren, damit TOGETHER CCA die Möglichkeit hat, das Vorliegen des Mangels zu prüfen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Mängel die innerhalb dieser Frist auftreten und vom Kunden unverzüglich schriftlich gerügt werden hat TOGETHER CCA binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von TOGETHER CCA. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Kunden alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen. Soweit TOGETHER CCA das Lizenzprogramm oder Teile davon nachbessert oder ersetzt, endet die Gewährleistungsfrist für dieses Softwareprodukt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist für das ursprünglich gelieferte Softwareprodukt.

7.4 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweis, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern

dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweise, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Kunden oder Dritter, Eingaben) oder Fehlbedienungen durch den Kunden oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel.

7.5 Unterlässt der Kunde die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz des Softwareprogrammes als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von TOGETHER CCA nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellenden Ausarbeitungen, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Kunden als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von TOGETHER CCA.

7.6 Die Gewährleistung gilt nicht für Softwarekopien, die nicht von TOGETHER CCA stammen und für Software, die auf hierfür nicht vorgesehenen Geräten verwendet oder installiert wurde. Ein Mangel besteht nicht (a) bei nur unerheblicher Abweichung des Softwareproduktes von der vereinbarten Beschaffenheit; (b) falls der Sachverhalt, der zur Begründung eines Mangels geltend gemacht wird, von TOGETHER CCA nicht reproduzierbar ist; (c) bei Fehlern oder Verwendungseinschränkungen des Softwareproduktes, die nach dem Gefahrübergang entstehen, insbesondere als Folge von unsachgemäßem Umgang mit dem Softwareprodukt oder der Nichtbeachtung von Bedienungshinweisen; (d) bei Fehlern oder Verwendungseinschränkungen des Softwareproduktes, die durch unsachgemäße Verbindung des Softwareproduktes mit Drittprodukten entstanden sind, sofern diese nicht von TOGETHER CCA oder durch einen von TOGETHER CCA beauftragten Subunternehmer durchgeführt wurde; (e) falls vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA vorgenommen wurden.

7.7 Sind Schnittstellen Teil des Softwareproduktes stellt TOGETHER CCA nur bis zu diesen Schnittstellen die Funktionalität sicher. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Kunden ohne Zustimmung von TOGETHER CCA geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil eine Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

7.8 Der Kunde verpflichtet sich überdies, seine auf Datenträger gespeicherten Daten, Programme und Aufzeichnungen durch die tägliche Anfertigung von Duplikaten zu sichern und diese für einen Zeitraum von zumindest 14 Tagen aufzubewahren.

7.9 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Softwareproduktes oder der Dokumentation sind ausgeschlossen.

7.10 Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für Service-, Installations-, und sonstige Lieferungen und Leistungen von TOGETHER CCA. Sofern für diese Leistungen und Lieferungen im Vertrag keine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden zu laufen. Soweit die Lieferung von Standardsoftware Dritter Inhalt der

Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

7.11 TOGETHER CCA haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzung ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden aus Computerviren, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlusten aus Produktionsverzögerungen und Produktionsausfällen sowie Logistikproblemen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber, für Schäden aus Beratungsleistungen oder aus Fehlern in der Dokumentation ist auf jeden Fall ausgeschlossen ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

7.12 Die Haftung der TOGETHER CCA für sämtliche Schäden und Aufwendungen (ausgenommen davon sind gesetzlich zwingende Haftungen) ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit dem Entgelt für die betroffene Leistung, maximal jedoch mit 50% der Summe, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet wird.

7.13 Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist und ein Wiedereinspielen der Daten mit dem bei ordnungsgemäßer Datensicherung üblichen Aufwand möglich ist.

7.14 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Kunden nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7.15 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der TOGETHER CCA, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter.

7.16 Die Haftung der TOGETHER CCA für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden.

7.17 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

7.18 Der Lizenznehmer wird TOGETHER CCA EDV bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Werden durch die Leistungserbringung von TOGETHER CCA und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Kunden nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter aufgrund einer von TOGETHER CCA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verletzung von Schutzrechten berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend, wird TOGETHER CCA der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

8.2 TOGETHER CCA wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Kunden das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies TOGETHER CCA mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird TOGETHER CCA dies dem Kunden mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von TOGETHER CCA anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

8.3 Der Kunde ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) TOGETHER CCA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) TOGETHER CCA sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen.

8.4 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) TOGETHER CCA die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Kunden selbst oder Dritte zurückzuführen ist und TOGETHER CCA einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von TOGETHER CCA gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte gegen TOGETHER CCA aufgrund von Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung

9.1 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, Unterlagen und Daten, die ihm in Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen und Daten, die bei Ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von dem mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden

Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

9.2 Die mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von TOGETHER CCA gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

9.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass TOGETHER CCA ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

10. Vertragsdauer

10.1 Dieser Lizenzvertrag beginnt mit der Unterfertigung des Angebots / Auftrags durch beide Vertragsparteien und wird für ein Jahr abgeschlossen. Der Lizenzvertrag verlängert sich automatisch jeweils für ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

10.2 Mit Vertragsende ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Lizenz einzustellen. Die Softwareprodukte sind gegen Nachweis des Lizenznehmers zu vernichten. Eine entsprechende Löschbestätigung ist mit Vertragsende an TOGETHER CCA zu übermitteln.

10.3 Bestimmte Nachfolgeprogramme für Lizenzprogramme, die gegen Einmalgebühr überlassen wurden, können, falls verfügbar, von TOGETHER CCA gegen eine Upgrade-Gebühr lizenziert werden. Erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung eines solchen Nachfolgeprogrammes, verpflichtet er sich - soweit nicht anders vereinbart - zur Bezahlung der dafür fälligen Gebühr sowie dazu, mit Fälligkeit der Modellerweiterungsgebühr das ersetzte Lizenzprogramm nicht mehr zu nutzen.

10.4 Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, bleibt unberührt.

10.5 Die Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren wird ausgeschlossen.

10.6 Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Vertragsverletzungen zu treffen, insbesondere auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verpflichtungen in diesen AGB's anzuhalten. Er haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Mitarbeiter. Für den Fall der Verletzung steht TOGETHER CCA ein außerordentliches Kündigungsrecht, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen nach dem Bekanntwerden des Verletzungsfalls, zu. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Verletzungsfalls ausgesprochen werden.

10.7 Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (a) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichendem Vermögens abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen, oder (b) wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

10.8 Sofern die Lieferungen und Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

TOGETHER CCA ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes mit ihr konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Übrigen können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten bzw. übertragen werden.

11.2 Der Lizenznehmer darf weder die Marke noch den Namen von TOGETHER CCA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA verwenden.

11.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

11.4 Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung finden, ist jeder Vertragspartner frühestens 60 Tage nach Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens auf Geschäftsführerebene berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

11.5 Zur Entstehung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

